

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 060/2012
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Hinterthür, Astrid	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	9.a	08.05.2012

Ausnahme vom Einstellungsstopp

Wiederbesetzung der Verwaltungsstelle in der Erziehungsberatung

Finanzielle Auswirkungen	Ja, Personalkosten
Kosten	Ca. 22.000 €/ Jahr
Produkt	06.06.03
Haushaltsjahr	2012 ff
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stelle im Sekretariat der Erziehungsberatung/Schulpsychologischer Dienst wird zum 01.09.2012 im Umfang einer halben Stelle wieder besetzt. Eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		
SPD		
Bündnis 90 – Die Grünen		
FDP		
UBWG		

Verwaltungserläuterung:

Die jetzige Stelleninhaberin wird zum 01.09.2012 aus Altersgründen ausscheiden. Die Stelle ist derzeit mit 19,5 Stellen (1/2 Stelle) in E 8 TVöD besetzt. Eine Wiederbesetzung im derzeitigen Stellenumfang ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich.

Gemäß § 28 SGB VIII ist Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung eine gesetzliche Pflichtaufgabe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind Erziehungs- und Familienberatungsstellen unabdingbar auf einen Sekretariatsanteil angewiesen. Dieser dient dazu, die Erreichbarkeit sowie die Arbeitsabläufe in den Beratungsprozessen zu gewährleisten. Der Sekretariatsbereich stellt eine zentrale Kommunikationseinheit im Rahmen des psychologischen Dienstes dar. Ratsuchende Eltern werden hier direkt bei der Anmeldung persönlich betreut und die weitere Arbeit mit ihnen koordiniert. Durch die hohe Dichte von Beratungsterminen des fachlichen Personals der Erziehungsberatung ist eine Mehrbelastung durch die Übernahme weiterer Sekretariatsaufgaben nicht zumutbar, sondern würde zu einem weiteren Anstieg von Wartezeiten bzw. zu nicht mehr fristgerechter Bearbeitung von Pflichtaufgaben im Rahmen der § 8a und 35 a des SGB VIII führen. Insofern hält die Verwaltung die sofortige Wiederbesetzung der Sekretariatsstelle nach Ausscheiden der Mitarbeiterin zum 01. September 2012 für unumgänglich.

Die Stelle soll intern und extern ausgeschrieben werden. Eine Freigabe vom Einstellungsstopp ist somit erforderlich.